



POLITISCHE GEMEINDE ANDWIL

Schutzzonenreglement

für die Grundwasserfassung Freudenau

Vom 30. April 1998

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20), Art. 29 bis 34 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996 (sGS 752.2) sowie Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) erlässt der Gemeinderat als Reglement:

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Grundwasserfassung Freudenau

Eigentum der Wasserkorporation Andwil-Arnegg

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich Art. 1. Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutz-
zonen der Grundwasserfassung Freudenau. Koordinaten .738 325/
254 900.

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen
Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Es ist Bestandteil des Umgrenzungsplanes Nr. 85-102/3.

Grundwasser- Art. 2. Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:
schutzzone a) Fassungsbereich (Zone S1);
 b) engere Schutzzone (Zone S2);
 c) weitere Schutzzone (Zone S3).¹⁾

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.

Die Zone S2 dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungs-
bereich fernzuhalten.

Die Zone S3 dient als Pufferzone zwischen der Zone S2 und
dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich.

II. Bestimmungen für die Zone S3

Grundsatz Art. 3. In der Zone S3 gilt ein beschränktes Bauverbot.
Besonders gefährdende Nutzungsarten sind unzulässig.

Beschränkungen gelten insbesondere für:

- a) Industrie- und Gewerbebetriebe;
- b) Materialentnahmen;
- c) Düngung, Herbizide und Pflanzenschutz.

Bauten und Anlagen Art. 4. Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn die Gefahr
für das Grundwasser gering ist.

Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Freudenau

Zulässige Bauten und Anlagen sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Besonders gefährdende Nutzungsarten

Art. 5. Unzulässige Bauten und Anlagen, von denen eine besondere Gefährdung auf das Grundwasser ausgeht, sind insbesondere:

- a) Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
- b) Reparaturwerkstätten;
- c) Dichtungswände;
- d) Tankanlagen unter Vorbehalt von Art. 6 dieses Reglementes;
- e) Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen;
- f) Kreisläufe, die dem Wasser Wärme entziehen oder abgeben;
- g) Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Steinbrüche.

Tankanlagen

Art. 6. Folgende Tankanlagen sind zulässig:²⁾

- a) Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk;
- b) freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 Kubikmeter je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
- c) Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1³⁾ bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2000 Liter. ³⁾

Es sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Verkehrsanlagen

Art. 7. Neue Strassen und Plätze, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen, sind mit Hartbelägen und Randabschlüssen zu erstellen. Das Oberflächenwasser ist abzuleiten.

Garagen, Garagenvorplätze und Waschplätze sind mit dichten Belägen, Randabschlüssen und Ölrückhaltevorrichtungen zu erstellen. Die Entwässerung ist an die Kanalisation anzuschliessen.

Schmutzwasserleitungen

Art. 8. Schmutzwasserleitungen haben in bezug auf die Dichtigkeit den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien zu entsprechen. ⁴⁾

Die Dichtigkeit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle fünf Jahre zu prüfen.

Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Freudenau

Ablagerungen Art. 9. Ablagerungen von wassergefährdenden Stoffen im Freien sind unzulässig, wie Mist, Kehrriechkompost und Klärschlamm.

Düngung Art. 10. Die Düngung ist im Rahmen der einschlägigen Düngerichtlinien zulässig.⁵⁾

Die Düngung ist unzulässig, wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt oder gefroren ist.

Lanzendüngungen sind unzulässig.

Pflanzenschutzmittel und andere chemische Hilfsstoffe Art. 11. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.⁶⁾

Die Anwendung von Chemikalien zur Pflanzenvernichtung an und auf Verkehrsflächen ist unzulässig.

III. Bestimmungen für die Zone S2

Grundsatz Art. 12. In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bauverbot.

Bauten und Anlagen Art. 13. Bauten und Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn:
a) kein Schmutzwasser anfällt;
b) keine wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
c) die Voraussetzungen von Art. 28 dieses Reglementes erfüllt sind.

Güllengruben, Mistablagerungen usw. Art. 14. Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, Mistablagerungen auf einer Mistplatte, Rauhfuttersilos und dergleichen sind unzulässig.

Geländeveränderungen Art. 15. Geländeänderungen sind unzulässig.

Grabarbeiten Art. 16. Grabarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates, sofern keine kantonale Bewilligung⁷⁾ erforderlich ist. Sie sind zulässig, wenn:
a) ein sachlich begründetes Bedürfnis besteht;
b) besondere Schutzmassnahmen getroffen werden.

Düngung Art. 17. Das Ausbringen von nicht hygienisiertem Klärschlamm, Kehrriechroh- und Frischkompost ist unzulässig.

Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Freudenau

Gülle, Mist, hygienisierter Klärschlamm, Kehrreife Kompost und Handelsdünger dürfen nur während der Vegetationszeit ausgebracht werden.

Die Düngung ist unzulässig, wenn:

- a) der Boden wassergesättigt, schneebedeckt oder gefroren ist;
- b) das Gebiet im Schutzzonenplan besonders bezeichnet ist.

Brachliegende Äcker dürfen nicht gedüngt werden, wenn sie nicht unmittelbar nachher mit Kulturen besetzt werden.

Pflanzenschutzmittel
und andere chemische
Hilfsstoffe

Art. 18. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen. ⁶⁾

Unzulässig sind:

- a) die Anwendung von Chemikalien zur Pflanzenvernichtung an und auf Verkehrsflächen;
- b) das Behandeln von Nutzholz mit Forstchemikalien.

IV. Bestimmungen für die Zone S1

Grundsatz

Art. 19. In der Zone S1 sind nur Nutzungsarten zulässig, die der Wassergewinnung und -aufbereitung dienen.

Zutritt

Art. 20. Die Zone S1 ist vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

V. Besondere Bestimmungen

Bauten und Anlagen
innerhalb der Zone S 2

Art. 21. Für die bestehenden Bauten und Anlagen innerhalb der Schutzzone S 2 müssen, mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umweltschutz, im Einzelfall besondere Schutzmassnahmen getroffen werden.

VI. Übergangsbestimmungen

Tankanlagen
in der Zone S2

Art. 22. Bestehende Tankanlagen in der Zone S2 sind innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes stillzulegen oder zu sanieren

Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.

Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umweltschutz bestehende Anlagen, die den Vorschriften der

Zone S 3 entsprechen, in der Zone S 2 zulassen, solange keine zumutbare Ersatzenergie zur Verfügung steht.

Verkehrsanlagen
a) in der Zone S3

Art. 23. Bestehende Verkehrsanlagen in der Zone S3 sind bei der nächsten Sanierung nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes den Vorschriften von Art. 7 dieses Reglementes anzupassen.

b) in der Zone S2

Art. 24. Bestehende Strassen und Feldwege in der Zone S2 sind im Rahmen der Gesetzgebung über den Strassenverkehr mit einem Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Zubringerdienst gestattet) zu versehen.

Bestehende Staats- und Gemeindestrassen sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Sie werden mit Hinweistafeln „Grundwasserschutz-Gebiet“ versehen.

Der Gemeinderat verfügt die besonderen Schutzmassnahmen mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Betriebe

Art. 25. In den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben in den Zonen S 2 und S 3 sind innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes die Schutzmassnahmen durchzuführen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.

Fristen

Art. 26. Die in Art. 22 und 25 vorgeschriebenen Fristen von fünf Jahren können längstens um fünf Jahre erstreckt werden, wenn die Gefahr für das Grundwasser gering ist.

VII. Schlussbestimmungen

Verfügungen

Art. 27. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen, soweit keine kantonale Stelle zuständig ist.¹¹⁾

Er kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine Gefahr für das Grundwasser besteht.¹²⁾

Ausnahmebewilligungen

Art. 28. Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umweltschutz von den Vorschriften dieses Reglementes abweichende Bewilligungen erteilen, wenn:

- a) die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- b) keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- c) alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden und

Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Freudenau

- d) keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

Wegleitung

Art. 29. Die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutz-zonen und Grundwasserschutzarealen des Bundesamtes für Umweltschutz (BUS) gilt bei der Anwendung dieses Reglementes als Richtlinie.¹³⁾

Entschädigungen

Art. 30. Für Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten. Massgebend sind die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.¹⁴⁾

Kosten

Art. 31. Die aus der Ausscheidung erwachsenden Kosten trägt jener, in dessen Interesse sie erfolgt ist.¹⁵⁾

Strafbestimmungen

Art. 32. Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach Art. 70 ff. des Gewässerschutzgesetzes bestraft.¹⁴⁾

Vollzugsbeginn

Art. 33. Der Gemeinderat setzt dieses Reglement spätestens innert einem Jahr nach Genehmigung durch das Baudepartement in Vollzug.

Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Freudenau

Vom Gemeinderat Andwil erlassen am: 21. März 1988.

Der Gemeindammann:

.....

Der Gemeinderatsschreiber:

.....

Öffentliche Auflage vom: 31. März 1988 . .

bis: 29. April 1988.

Vom Gemeinderat Gossau erlassen am: 13. Januar 1988.

Der Gemeindammann:

.....

Der Gemeinderatsschreiber:

.....

Öffentliche Auflage vom: 31. März 1988 . .

bis: 29. April 1988.

Genehmigt am: . 30. April 1998

...

Baudepartement
des Kantons St. Gallen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:

Anmerkungen

- 1) Art. 14 Bst. a der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (SR 814.226.21; abgekürzt VWF).
- 2) Art. 23 Abs. 2 und 3 VWF.
- 3) Art. 2 VWF.
- 4) SIA-Norm 190, Kanalisationen, Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich, Ausgabe 1977.
- 5) Anhang 4.5 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, SR 814.013; abgekürzt StoV).

Verordnung über Schadstoffe im Boden (SR 814.12).

Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Bereich Hofdünger), herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Ausgabe Juli 1987, Vertrieb: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3003 Bern.

Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, teilrevidierte Auflage 1982, S. 55 ff.

Düngungsrichtlinien der Eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Düngemanagement im Acker- und Futterbau, Ausgabe 1987, Vertrieb: Landwirtschaftliche Beratungszentrale, 8307 Lindau.

Kreisschreiben des Baudepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes vom 8. November 1988 (ABI 1988, 2590).

Nährstoffanfall in den Hofdüngern - eine Modellrechnung: E. Flückiger, Eidgenössische landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Bern-Liebefeld, 1987, Sonderdruck aus dem landwirtschaftlichen Jahrbuch 1987, S. 285 bis 311.

Klärschlamm im Vergleich zu Handelsdüngern, Schadstoffgehalt vergleichbar, Dr. Jörg Scherrer, Ara Neubrücke Bern, veröffentlicht im Schweizer Bauer, Ausgabe 4. April 1987.

- 6) Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (SR 916.051), sowie Anhang 4.3 und 4.4 StoV, und Art. 4a a bis c der Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 16. Oktober 1956 (SR 921.541).

Pflanzenschutzmittel und weitere Hilfsstoffe, bewilligt für die Landwirtschaft (Verzeichnis der Pflanzenbehandlungsmittel), herausgegeben von den Eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten und dem Bundesamt für Gesundheitswesen (jährlich, jeweils neueste gültige Ausgabe), Vertrieb: EDMZ, 3000 Bern.

- 7) Art. 45 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2; abgekürzt VG zur GSchG); Art. 9 des Gesetzes über die Gewässernutzung, sGS 751.1.
- 8) Anhang 4.4 und 4.5 StoV sowie S. 5 ff der Wegleitung für Forstwesen und Landschaftsschutz vom Juni 1987 zum Vollzug der Verordnung vom 9. Juni 1986 über

Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Freudenau

umweltgefährdende Stoffe (StoV) und Ergänzung zur Verordnung vom 9. Juni 1986 über den forstlichen Pflanzenschutz, S. 5ff.

- 9) Art. 4 der Verordnung zum forstlichen Pflanzenschutz vom 16. Oktober 1956 (SR 921.541) mit Änderungen vom 9. Juni 1986 (siehe S 26a+b StoV).
- 10) Art. 6 dieses Reglementes; Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten; Technische Tankvorschriften, SR 814.226.211.
- 11) Art. 49 Abs. 1 VG zur GSchG.
- 12) Art. 3 ff. GSchG.
- 13) Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, Oktober 1977, teilrevidierte Auflage 1982.
- 14) Art. 50 ff., sGS 735.1.
- 15) Art. 20 Abs. 2 GSchG; Art. 33 VG zur GSchG.
- 16) SR 814.20.